



für den Sozial- und Schulausschuss
-nichtöffentlich-

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-

**Kommunaler Finanzierungsanteil an den Verwaltungskosten der Arbeitsgemeinschaft
mit der Agentur für Arbeit Reutlingen
- Änderung des ARGE-Vertrages**

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Gründung und Ausgestaltung einer Arbeitsgemeinschaft gem. § 44 b SGB II mit der Agentur für Arbeit Reutlingen mit Wirkung ab 01.01.2008 zu ändern und hierbei den kommunalen Anteil an den Verwaltungskosten auf 12,6 % festzulegen.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Gesamtkosten: ca. 6 300 000,00 EUR	Kostenanteil Landkreis: ca. 793 000,00 EUR
Haushaltsstelle: 1.4040.6721.000	zur Verfügung stehende HH-Mittel: 800 000,00 EUR (Planung 2008)

Die Verwaltungs- und Personalkostenabrechnung mit der Agentur für Arbeit erfolgt im Rahmen einer sogenannten Bruttoverbuchung. Dem Ausgabenansatz für den Verwaltungskostenanteil stehen Einnahmen für das eingesetzte kommunale Personal in Höhe von rund 1 250 000,00 EUR entgegen. Ca. 600 000,00 EUR entfallen davon auf Personal des Landkreises.

Durch die nunmehr vorgesehene Vertragsänderung entstehen Mehraufwendungen zwischen 250 000,00 EUR und 300 000,00 EUR im Vergleich zur bisherigen Regelung.

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

In der Arbeitsgemeinschaft „Job-Center Landkreis Reutlingen“ werden die Aufgaben der Agentur für Arbeit und die kommunalen Aufgaben gemeinsam wahrgenommen. Entsprechend seinem Aufgabenanteil hat sich der Landkreis an den Verwaltungskosten zu beteiligen.

Nach dem bestehenden ARGE-Vertrag errechnet sich der kommunale Finanzierungsanteil nach einem festen Fallzahlenschlüssel und beträgt derzeit ca. 8,5 %.

In Folge einer Beanstandung des Bundesrechnungshofes wurden die örtlichen Agenturen zentral angewiesen, einen Verwaltungskostenanteil in Höhe von mindestens 12,6 % festzulegen, ansonsten die bestehenden Verträge zu kündigen. Verhandlungsspielräume ergaben sich auf örtlicher Ebene nicht. Dementsprechend soll der Verwaltungskostenanteil angepasst werden.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Sachverhalt

Mit der Agentur für Arbeit wurde im April 2005 ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zur gemeinsamen Durchführung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) abgeschlossen (vergleiche KT-Drucksache Nr. VII-82/3). Die zur Diskussion stehenden Regelungen sind als Anlage nochmals beigefügt.

Der Landkreis ist als kommunaler Träger insbesondere zuständig für die Festsetzung und Bewilligung der Kosten der Unterkunft sowie verschiedener einmaliger Beihilfen. Entsprechend diesem Aufgabenanteil hat er sich an den Gesamtverwaltungskosten zu beteiligen. In dem bestehenden Vertrag wurde hierzu ein Fallzahlschlüssel von 1 : 600 (im 1. Jahr 1 : 500) festgelegt. Das heißt, pro 600 Fälle hat der Landkreis die durchschnittlichen Personal- und Sachkosten für einen Mitarbeiter zu ersetzen. Demgegenüber erhält der Landkreis sowie die Städte Pfullingen und Reutlingen für die an das Job-Center abgeordneten Mitarbeiter einen Pauschalbetrag in Höhe von 55 000,00 EUR pro Jahr und Stelle.

Mit der Einführung des SGB II gab es für die örtlichen Agenturen hinsichtlich der Festlegung der Verwaltungskostenanteile noch wenig verbindliche Vorgaben. Dementsprechend unterschiedlich sind die einzelnen Regelungen vor Ort. Der Bundesrechnungshof hat deshalb bereits Anfang 2006 diesen Zustand beanstandet und das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgefordert, über die Bundesagentur für Arbeit einheitliche und für die Agenturen auskömmliche Verwaltungskostenanteile festzulegen. Nach Untersuchungen in einzelnen Kommunen und auf der Grundlage pauschalierter Personal- und Sachkosten wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Verwaltungskostenanteil in Höhe von mindestens 12,6 % vorgeschlagen.

Auf dieser Grundlage hat die Bundesagentur für Arbeit die örtlichen Agenturen verbindlich angewiesen, die Verträge nachzuverhandeln und erforderlichenfalls bestehende Verträge zu kündigen. Dieser Weisung kam die Agentur für Arbeit Reutlingen zu Beginn dieses Jahres nach. Eine Kündigung stand deshalb bereits mehrfach im Raum. Um dies zu verhindern, wurde die vertraglich festgelegte Kündigungsfrist zum 30.04. im Rahmen einer bilateralen Vereinbarung auf 31.10.2007 verlängert.

Gleichzeitig wurde seitens der Agentur Reutlingen die vereinbarte Pauschale in Höhe von 55 000,00 EUR für die kommunalen Mitarbeiter in Frage gestellt und eine Spitzabrechnung eingefordert. Von der Landkreisverwaltung wurde eine höhere Pauschale vorgeschlagen und entsprechend begründet. Es wurde deshalb zunächst vereinbart; von einer Änderung für 2008 abzusehen und im zweiten Quartal wieder in Verhandlungen für 2009 zu treten.

2. Bewertung

Ein Ärgernis ist wiederum die Tatsache, dass der örtlichen Agentur für Arbeit kaum Verhandlungsspielräume eröffnet wurden und somit eine Kündigung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung zu einem Zeitpunkt im Raum steht, zu dem eine weitere Konsolidierung für die von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen und für die Mitarbeiter des Job-

Centers dringend notwendig ist. Der Kreistag hatte in diesem Zusammenhang zu Beginn des Jahres ausdrücklich und einstimmig auf das Kündigungsrecht verzichtet (KT-Drucksache Nr. VII-0343).

Die Verhandlungen, auch direkt mit der Vorsitzenden der Regionaldirektion Baden-Württemberg, Frau Eva Strobel, zeigten, dass hinsichtlich des Mindestsatzes von 12,6 % keinerlei Verhandlungsspielraum besteht. Dies auch unter dem Aspekt der Glaubwürdigkeit denjenigen Landkreisen gegenüber, die bereits eine Erhöhung des Verwaltungskostenanteils akzeptiert haben.

Der bisher vereinbarte Wert war für den Landkreis vorteilhaft. Im Februar 2007 war es neben Tübingen landesweit der geringste Prozentsatz. Tübingen hat bereits im Frühjahr einer Erhöhung auf 12,6 % zugestimmt. Reutlingen und Esslingen sind aktuell die letzten Landkreise, die bisher den Mindestsatz 12,6 % nicht akzeptiert haben. Ein grundlegender Unterschied zu Esslingen besteht allerdings darin, dass dort der Vertrag bis Ende 2009 ohne reguläre Kündigungsmöglichkeit festgeschrieben ist. Dennoch hatte dort die Agentur für Arbeit bereits eine außerordentliche Kündigung aus „wichtigem Grund“ ausgesprochen, nach eingehender rechtlicher Überprüfung allerdings binnen einer Woche wieder zurückgezogen.

Die Alternative zu den 12,6% wäre eine detaillierte Organisationsuntersuchung im Job-Center, bei der jeder einzelne Mitarbeiter notieren müsste, welche Zeiteinheiten auf kommunale Aufgaben entfallen. Dies würde zu einem erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand führen. Außerdem muss bezweifelt werden, dass hierbei ein geringerer Verwaltungskostenanteil ermittelt würde. Ganz sicher wären die Verwaltungskosten bei einer getrennten Aufgabenwahrnehmung wesentlich höher. Zusätzlich zu der Überprüfung von Mietverträgen, Heizkostenabrechnungen usw. müssten nochmals die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen, wie zum Beispiel Einkommen und Vermögen, überprüft werden.

Es wird deshalb vorgeschlagen, den Verwaltungskostenanteil von 12,6 % zu akzeptieren.